

Satzung

für das

DEUTSCHE ROTE KREUZ

ORTSVEREIN

NEUENRADE e. V.

Stand: Oktober 2016

INHALT	SEITE
➤ Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung	3 bis 4
Satzung DRK-Ortsverein Neuenrade	5 bis 14
§ 1 Name, Kennzeichen, Bereich	5
§ 2 Aufgaben	5 bis 6
§ 3 Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit	6
§ 4 Mitgliedschaft	6 bis 7
§ 5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	7 bis 8
§ 7 Organe des Vereins	8
§ 8 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung	8
§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung	8 bis 9
§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
§ 11 Der Vorstand des Ortsvereins	10
§ 12 Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes	10 bis 11
§ 13 Aufgaben des Vorstandes	11
§ 14 Aufgaben des Vorsitzenden	12
§ 15 Beurlaubung von Vorstandsmitgliedern	12
§ 16 Rotkreuzgemeinschaften	12
§ 17 Jugendrotkreuz	12
§ 18 Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte	13
§ 19 Finanzen	13
§ 20 Verfahren bei Streitigkeiten	13
§ 21 Auflösung	14
§ 22 Geschäftsordnung	14
§ 23 Inkrafttreten	14

Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

PRÄAMBEL

Die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds

verkündet,

dass die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zusammen eine weltweite humanitäre Bewegung bilden. Ihre Mission ist, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und die ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Bewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen;

bestätigt erneut,

dass sich die Bewegung bei der Erfüllung ihrer Mission von folgenden Grundsätzen leiten lässt:

- Menschlichkeit** Die internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern;
- Unparteilichkeit** Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben;
- Neutralität** Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen;
- Unabhängigkeit** Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und

den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln;

- Freiwilligkeit** Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützte Hilfe ohne jedes Gewinnstreben;
- Einheit** In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben;
- Universalität** Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weit umfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen;

erinnert daran,

dass die Leitworte der Bewegung, *Inter arma caritas* und *Per humanitatem ad pacem*^{**}, zusammen ihre Ideale zum Ausdruck bringen;

erklärt,

dass die Bewegung durch ihr humanitäres Wirken und die Verbreitung ihrer Ideale einen dauerhaften Frieden fördert. Hierunter ist nicht der bloße Verzicht auf kriegerische Auseinandersetzungen zu verstehen, sondern ein dynamischer Prozess der Zusammenarbeit aller Staaten und Völker, einer Zusammenarbeit, die auf der Achtung der Freiheit, der Unabhängigkeit, der nationalen Souveränität, der Gleichheit und der Menschenrechte sowie auf einer gerechten und ausgewogenen Verteilung der Ressourcen beruht, wie sie den Bedürfnissen der Völker entspricht.

^{**} «Inmitten der Waffen Menschlichkeit» und «Durch Menschlichkeit zum Frieden» (Anmerk. des Ü.)

§1

Name, Kennzeichen, Bereich

- (1) Der Verein führt als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Altena-Lüdenscheid e.V. der Namen "Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Neuenrade e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Neuenrade.
- (3) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte und geschützte rote Kreuz auf weißem Grund.
- (4) Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Stadt Neuenrade.
- (5) Die Satzung des Ortsvereins steht im Einklang mit der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes und der Satzung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. sowie der Satzung des Kreisverbandes Altena-Lüdenscheid e. V. .

§2

Aufgaben

Der Ortsverein arbeitet nach den Bestimmungen der Genfer Rotkreuz-Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle sowie nach den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz-Konferenzen.

Er ist als Glied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Roten Kreuzes tätig und wirkt mit an der Durchführung der dem Deutschen Roten Kreuz obliegenden und diesem durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen übertragenen Angelegenheiten.

Dem Ortsverein obliegen daher folgende Aufgaben:

- I.
 1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
 2. Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte
 3. Mitwirkung beim Sanitätsdienst der Bundeswehr
 4. Suchdienst, Tätigkeit des Amtlichen Auskunftsbüros nach den Genfer Rotkreuz-Abkommen. Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen
 5. Verbreitung der Kenntnisse der Genfer Rotkreuz-Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle
- II.
 1. Krankenpflege
 2. Krankentransport und Rettungsdienst
 3. Blutspendedienst
 4. Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe
 5. Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
 6. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsschutz
- III.
 1. Sozialarbeit, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte
 2. Gesundheitsförderung
 3. Jugendhilfe, Jugendbildung

- IV. 1. Unterhaltung caritativer Einrichtungen und Ausbildungsstätten für Erwachsene, Jugendliche und Kinder
2. Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder
- V. Ausbildung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte
- VI. Mittelbeschaffung
- VII. Werbung für die Aufgaben des Roten Kreuzes in der Bevölkerung.

§3

Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit

- (1) Der Ortsverein und seine Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Sämtliche Mittel des Ortsvereins und seiner Einrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Ortsvereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Ortsvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Mitarbeit im DRK ist grundsätzlich ehrenamtlich; hauptamtliche Kräfte können eingestellt werden, soweit dies notwendig ist.
- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter eines Ortsvereins können nicht stimmberechtigte Mitglieder eines Organes des Ortsvereins sein.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Ortsvereins sind Einzelmitglieder. Die Mitgliedschaft wird begründet durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Ortsverein, über den dessen Vorstand entscheidet. Der Ortsverein entscheidet auch über die Begründung der Rotkreuzmitgliedschaft von Personen, die sich durch schriftlichen Antrag um die Aufnahme in die Rotkreuzgemeinschaft bewerben. Über die anschließende Aufnahme in die Rotkreuzgemeinschaft entscheidet die Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Juristische Personen sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen oder zu fördern, können als korporative Mitglieder des Ortsvereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Rechte und Pflichten

korporativer Mitglieder werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt, die der Zustimmung des Kreisvorstandes bedarf.

- (3) Personen, die sich um das Rote Kreuz außerordentlich verdient gemacht haben, können über den Kreisvorstand dem Landesverband zur Ernennung als Ehrenmitglied des Ortsvereines vorgeschlagen werden.

§5

Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder beachten und fördern die Grundsätze und Aufgaben des Roten Kreuzes.
- (2) Jedes Einzelmitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten, jährlichen Mindestbeitrag zu zahlen. In Härtefällen kann der Vorstand einen abweichenden Jahresbeitrag bis hin zur Aussetzung festlegen. Der Beitrag ist spätestens am 31.12. eines Jahres zu leisten. Bei erteilter Einzugsermächtigung tritt die Fälligkeit vereinbarungsgemäß zu folgenden Zeitpunkten ein:
 - bei jährlicher Zahlung im letzten Monat des 1. Quartals zum 15. des Monats
 - bei halbjährlicher Zahlung im letzten Monat des 1. und 3. Quartals zum 15. des Monats
 - bei vierteljährlicher Zahlung im letzten Monat des jew. Quartals zum 15. des Monats

§6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod der natürlichen Person.
 - b) Auflösung der juristischen Person.
 - c) Austritt; der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
 - d) Überweisung an einen anderen DRK-Verband.
 - e) Ausschluss; ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes schädigt, trotz wiederholter Mahnungen seine Pflichten nicht erfüllt oder trotz wiederholter Mahnungen seine Mitgliedsbeiträge nicht zahlt.
 - f) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Das Ausschlussverfahren gegen die Mitglieder von Rotkreuzgemeinschaften richtet sich nach der Disziplinarordnung oder der JRK-Ordnung.
 - g) Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses der Antrag auf Entscheidung des Schiedsgerichts beim Landesverband zu. Während des

Ausschlussverfahrens ruhen die Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft.

- h) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Ortsverein erlischt auch die Mitgliedschaft in einer Rotkreuzgemeinschaft.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsvereins.
- (2) Jedes Mitglied des Ortsvereins hat Stimmrecht. Hauptamtliche Mitarbeiter des Ortsvereins haben beratende Stimme.

§9

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung der Mitglieder wird ersetzt durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist mindestens eine Woche.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Ortsverein aufgelöst oder die Mitglieder des Vorstandes abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.
- (5) Abstimmung erfolgt offen (durch Zuruf oder Handzeichen) oder auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Wahlen zum Vorstand sind in der Regel geheim vorzunehmen. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn kein anwesender

Stimmberechtigter widerspricht.

- (6) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem von ihm zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- (1) entscheidet über Vorlagen des Vorstandes und über begründete Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt worden sind oder deren Behandlung die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässt
- (2) beschließt über einheitliche Regelungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind (s. §10 Abs. 1 Ziff. 2 der Landesverbandsatzung und §19 Abs. 3 der Satzung des DRK)
- (3) nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen
- (4) beschließt die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
- (5) genehmigt den Wirtschaftsplan, der der vorherigen Überprüfung durch den Kreisvorstand bedarf
- (6) setzt im Rahmen der Beschlüsse der Landesversammlung die von den Mitgliedern zu zahlenden Mitgliedsbeiträge fest
- (7) wählt die Mitglieder des Vorstandes. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 11 Abs. 1 Buchst. d - f ist die "Dienstordnung für Rotkreuz-Gemeinschaften -außer JRK- des Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V." und bei der Wahl des Leiters des JRK die "Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe" zu beachten.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung erhält; wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von einem Bewerber nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt
- (8) entscheidet vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisvorstandes über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Ortsvereines
- (9) beschließt Grundstücksgeschäfte, die der Genehmigung des Kreisvorstandes bedürfen

§ 11

Der Vorstand des Ortsvereins

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Arzt
 - e) der Rotkreuzleiterin
 - f) dem Rotkreuzleiter
 - g) dem Leiter des Jugendrotkreuzes
 - h) dem Schriftführer
 - i) dem Beisitzer
 - j) dem Beisitzer
- (2) Mehrere Ämter können in einer Person vereint sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und die Ämter des Schatzmeisters, der Rotkreuzleiterin und des Rotkreuzleiters. Die in Abs. 1 genannten Vorstandsämter - mit Ausnahme von e) und f) - stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen.
- (3) Ist ein Geschäftsführer vorhanden, so gehört er dem Vorstand mit beratender Stimme an (s. § 3 Abs. 4).
- (4) Das Stimmrecht eines Vorstandsmitgliedes ruht in Angelegenheiten, in denen es persönlich beteiligt ist; das gilt auch für Familienangehörige.
- (5) Ist der Ortsverein ein eingetragener Verein, so sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereines werden von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes abgegeben.

§ 12

Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird aus den Reihen der Vereinsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Im ersten Jahr stehen der Vorsitzende (a), der Arzt (d), der Leiter des Jugendrotkreuzes (g) und ein Beisitzer (j), im zweiten Jahr der stellvertretende Vorsitzende (b), die Rotkreuzleiterin (e) und der Schriftführer (h) sowie im dritten Jahr der Schatzmeister (c), der Rotkreuzleiter (f) und ein Beisitzer (i) zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder finden Ersatzwahlen statt. Die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes. Bis zu einer solchen Wahl kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bestellen.
- (2) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch wenigsten vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn kein Mitglied gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhebt.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden ist.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Förderung und Koordinierung der Rotkreuzarbeit im Ortsverein.
 - b) Vertretung des Ortsvereines gegenüber dem Kreisverband sowie Verbänden und Einrichtungen und staatlichen und kommunalen Stellen auf Ortsebene.
 - c) Aufstellung und Durchführung des Jahreswirtschaftsplanes und Aufstellung der Jahresrechnung; Aufnahme von Darlehen außerhalb des Jahreswirtschaftsplanes nach Abstimmung mit dem Kreisvorstand.
 - d) Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung vor der Mitgliederversammlung.
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Auswahl der Delegierten für die Kreisversammlung.
 - g) Behandlung von Anträgen auf Ernennung von Ehrenmitgliedschaften.
 - h) Ggf. Anstellung und Abberufung eines Geschäftsführers oder anderer hauptamtlicher Mitarbeiter.
 - i) Erledigung von Aufgaben, soweit sie nicht einem anderen Organ des Ortsvereines zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen; dieses gilt nicht für Geschäfte nach § 26 BGB.
- (3) Die Rotkreuzleiterin und der Rotkreuzleiter haben ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern der Rot-Kreuz-Gemeinschaften außer dem JRK. Das Nähere regelt die Dienstordnung.

§14

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Ortsvereines.
- (2) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.
- (3) Im Auftrage des Vorstandes übt der Vorsitzende die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer und die oberste Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter aus.
- (4) In Eilfällen kann der Vorsitzende Weisungen erteilen sowie Entscheidungen an Stelle des Ortsvereinsvorstandes treffen. Eilfälle sind Ereignisse, bei denen Gefahr im Verzuge ist. Der Vorsitzende hat unverzüglich dem Vorstand über seine Maßnahmen zu berichten.
- (5) In Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach über den Bereich des Ortsvereines hinausgehen, ist zuvor die Zustimmung des Vorsitzenden des Kreisverbandes einzuholen.

§15

Beurlaubung von Vorstandsmitgliedern

Die Beurlaubung von Mitgliedern des Vorstandes erfolgt gem. § 16 der Satzung des Kreisverbandes.

§16

Rotkreuzgemeinschaften

- (1) Rotkreuzgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern innerhalb des Ortsvereines, die sich für die Aufgaben des Roten Kreuzes in besonderem Umfang aktiv einsetzen.
- (2) Die Rotkreuzgemeinschaften arbeiten im Ortsverein an der Erfüllung von Rotkreuzaufgaben. Pflichten und Rechte ihrer Angehörigen werden geregelt durch die "Dienstordnung für die Rotkreuzgemeinschaften -außer JRK- des Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V.", und die "Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe", die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteile der Satzung sind.

§ 17

Jugendrotkreuz

Innerhalb des Ortsvereines arbeitet das Jugendrotkreuz nach der Zustimmung der Landesversammlung vom JRK-Landesdelegiertentag beschlossenen Ordnung in Gruppen und Aktionskreisen als Gemeinschaft von Jugendlichen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Roten Kreuzes bekennen, an deren Verwirklichung mit.

§18

Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte

- (1) Der Vorstand kann zur Aktivierung der Rotkreuzarbeit im Ortsverein und zur Erarbeitung bestimmter Vorschläge Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Er bestimmt den Aufgabenkreis und benennt die Mitglieder.
- (2) Er kann zu den angegebenen Zwecken auch einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

§19

Finanzen

- (1) Der Ortsverein beschafft grundsätzlich gemeinsam mit dem Kreisverband Geldmittel.
- (2) Er verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines Wirtschaftsplanes, der der Überprüfung durch den Kreisvorstand bedarf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das im Besitz des Ortsvereins befindliche Vermögen ist buchmäßig zu erfassen und in seinem jeweiligen Bestand nachzuweisen.
- (5) Die vom Ortsverein an den Kreisverband oder vom Kreisverband an den Ortsverein abzuführenden Beitragsanteile werden zwischen Ortsverein und Kreisverband abgestimmt und durch die Kreisversammlung festgesetzt.

§ 20

Verfahren bei Streitigkeiten

- (1) Aus der Mitgliedschaft im DRK sich ergebende Streitigkeiten zwischen einem Ortsverein und seinen Rotkreuzgemeinschaften oder seinen Mitgliedern sowie zwischen dem Ortsverein und dem Kreisverband oder dem DRK-Landesverband oder Ortsvereinen untereinander werden nach der Schiedsordnung des DRK entschieden, die in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsstrafen gegenüber DRK-Mitgliedern.

§ 21

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Ortsvereines, der Kündigung der Mitgliedschaft im Kreisverband zum Zwecke des Ausscheidens aus dem DRK oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Kreisverband, der es nur zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken entsprechend den Voraussetzungen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verwenden darf.

§ 22

Geschäftsordnung

Aufgaben und Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder einschließlich des Geschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und Genehmigung des Kreisvorstandes in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister.